



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederdorf ab dem 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

Gemäß des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederdorf am 04.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Niederdorf erhebt über den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 410 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals ab dem Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Niederdorf, 05.11.2024

Lippmann
stellv. Bürgermeister